

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Sulzburg vom in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 2.01. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, ist es auch am 31. Dezember und 1. Januar untersagt im Bereich der historischen Gesamtanlage der Stadt Sulzburg, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie 2 abzubrennen.
2. Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan der historischen Gesamtanlage ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäuser und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gem. §41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) seit dem als bekannt gegeben.

Begründung:

In den letzten Jahren treffen sich in der Silvesternacht regelmäßig zahlreiche Personen in der Innenstadt (insbesondere auf dem Marktplatz), um den

Jahreswechsel zu feiern. Hierbei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt.

Dabei kommt es leider immer wieder zu gefährlichen Situationen; sei es dass die Feuerwerkskörper unsachgemäß verwendet werden oder dass Gebäude und Personen gezielt beschossen werden. Immer wieder fliegen Silvesterraketen auf Gebäude. Glück war bisher, dass die Raketen von selbst erloschen waren.

Aufgrund des einmalig historischen Erscheinungsbildes der Altstadt mit einer sehr engen Bebauung, der Beschaffenheit der Gebäuden und einer Vielzahl an historischen Gebäuden in geschlossener Bebauung, ergeben sich nicht nur ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, sondern auch ein damit verbundenes sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall.

So gelten z.B. die Gebäude rund um den Marktplatz mit angrenzendem Museum und das Rathaus als Häuser mit wichtiger stadthistorischer Bedeutung, bei denen Maßnahmen zum Erhalt dieser schützenswerten Gebäudestrukturen ergriffen werden müssen. Dies gilt besonders im Zusammenhang mit dem unkontrollierbaren Abbrennen von Feuerwerkskörpern in deren Umfeld. Zum Schutz der Gebäude der Innenstadt und auch zum Schutz der darin wohnenden Personen, ist es somit geboten, über das vom 2.1. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, auch am 31. Dezember und am 1. Januar ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper der Kategorie 2 zu erlassen – hierzu zählen insbesondere Kleinfeuerwerke, die (nur) an Silvester/Neujahr verwendet werden dürfen, aber auch Raketen, Chinaböllern, Kanonenschläge, Schwärmer, Feuertöpfe u.ä.

Über die Anordnung eines solchen Abbrennverbots in Form einer adressatenbezogenen Allgemeinverfügung entscheidet gemäß Ziffer 2.8 der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung die Stadt Sulzburg als Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die räumliche Begrenzung des Abbrennverbots ist geeignet, erforderlich und angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte, da es innerhalb des Gebiets der Stadt Sulzburg hinreichende andere Örtlichkeiten gibt, an denen ein (gefahrloseres) Abbrennen von Feuerwerkskörpern möglich ist.

Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt und abgewogen, dass das persönliche Interesse derjenigen Personen, welche innerhalb der Verbotsbereiche Feuerwerkskörper abbrennen wollen, hinter den Interessen der betreffenden Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an einer Unversehrtheit ihres Eigentums, sowie dem öffentlichen Interesse an der grundsätzlichen Verhinderung von Sachschäden Vorrang vor den privaten Individualinteressen an der Durchführung eines Feuerwerks eingeräumt.

Zur Sicherstellung des Vorrangs des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Insbesondere kann zur Abwendung der Brandgefahren nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung in einem eventuell langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist daher geboten.

Sulzburg, den

Dirk Blens

Bürgermeister